# Geschäftsordnung

## Wiener Sport-Club
### Sektion Wasserball

**Wien, am 15.Mai 2023**

**§ 1 - Organe der Sektion**

(1) Die Sektion besteht aus ihren Mitgliedern, ihrem Sektionsleiter, einem Finanzreferenten und einem Schriftführer. Die Position des Sektionsleiters und des Finanzreferenten sind alle 3 Jahre (mit max. +/- 3 Monaten) durch Wahl mit einfacher Mehrheit zu besetzen, sollte die Wahl des Schriftführers zu besetzen sein, so muss auch dieser durch Wahl mit einfacher Mehrheit geschehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sektionsleiters. Ab einer Anzahl von 10 Mitgliedern, darf ein Sektionsmitglied maximal eine dieser Positionen besetzen.

**§ 2 – Arten der Mitgliedschaft**

(1) ordentliche Mitgliedschaft
(2) ordentliche, ermäßigte Mitgliedschaft für Behinderte, Pensionisten, Schüler und Studenten
(3) ordentliche, ermäßigte Mitgliedschaft für Mitglieder der Wasserballsektion
(4) außerordentliche, fördernde Mitgliedschaft

**§ 3 – Finanzgebarung**

(1) Die Sektionsversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge für die in §2 aufgezählten Arten der Mitgliedschaft fest.
(2) Die Verantwortung für die Finanzen trägt der Finanzreferent, Entlastung durch die Mitglieder erfolgt bei den Sektionsversammlungen.
(3) Ausgaben, die die Höhe von 1.500 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sektionleiters.
(4) Ausgaben, die die Höhe von 15.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Sektionsversammlung.
(5) Die finanziellen Aufwände der Sektion Wasserball müssen durch die Sektion selbst abgedeckt werden.
(6) Sollte die Aufwände der Sektion nicht durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen abgedeckt werden können, so hat die Sektion am Ende des Kalenderjahres den Betrieb einzustellen.

**§ 4 – Sportbetrieb**

(1) Der Sportbetrieb der Sektion Wasserball wird im Rahmen der durch den Sektionsleiter zugewiesenen Zeiten und Sportanlagen durchgeführt.
(2) Ausrüstungsgegenstände aus dem Besitz der Sektion Wasserball sind nach Verwendung in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
(3) Den Anweisungen des jeweiligen Sportstättenpersonals ist ausnahmslos Folge zu leisten.

**§ 5 – Durchführung von Versammlungen**

(1) Eine Sektionsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich über die Tagesordnungspunkte informiert werden. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Sektionsversammlung schriftlich einzubringen.
(2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:
    (a) Bestätigung des Protokolls der letzten Versammlung
    (b) Entlastung des Finanzreferenten
(3) Die Sektionsversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist zum festgelegten Termin der Sektionsversammlung nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, so findet die Sektionsversammlung eine halbe Stunde später statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
(4) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Sektionsversammlung erfolgt durch die ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.